



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 1

8. Februar 2018

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 29. Januar 2018

Aufgrund von § 8 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 03.05.2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 19.07.2017 gemäß § 19 Abs. 1, Satz 2, Nr. 12 LHG nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 24.03.2015 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2015 Nr. 2) beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 08.11.2017 Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 24. Januar 2018, Az: 43-7323.1-301/14/2 erteilt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 24.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst: „Zentrale Organe der Hochschule“. Die Gliederung wird entsprechend angepasst.
2. In § 4 Abs. 1 wird ein Satz 3 eingefügt: „Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Hochschullehrer_innen über die Hälfte der Stimmen. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrer_innen unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrer_innen über die Mehrheit der Stimmen.“
3. In § 9 Abs. 1 wird Nr. (2) gestrichen. Nr. (3) wird Nr. (2), Nr. (4) wird Nr. (3).
4. In § 9 Abs. 4 wird Nr. (3) gestrichen, Nr. (4) wird Nr. (3).
5. In § 9 Abs. 4 wird eine Nummer (4) angefügt:

„4. das Senior_innenstudium.“

6. In § 9 Abs. 4 wird ein Satz 2 eingefügt:
„Die Betriebseinrichtungen haben ständige Leitungen, die vom Rektorat bestellt werden.“

7. In § 9 wird ein Abs. (5) eingefügt
„(5) Dem Rektorat ist das International Centre for STEM Education (ICSE) als Forschungszentrum gemäß § 15 Abs. 5 LHG zugeordnet. Das ICSE hat die Aufgabe, Forschungen zur MINT-Bildung in Europa und deren Transfer in die Praxis zu betreiben. Das Rektorat bestellt nach Anhörung des Senates eine oder einen Hochschullehrer_in zur Leiterin oder zum Leiter. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Aus wichtigen Gründen kann die Leiterin oder der Leiter vom Rektorat nach Anhörung des Senates abberufen werden.“

8. § 13 Abs. 3, Satz 2, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Sie nehmen an der Akademischen Selbstverwaltung nicht teil und haben kein aktives und passives Wahlrecht;“

9. § 15 wird gestrichen.

10. § 16 Abs. 2, Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Amtszeit des mit Inkrafttreten der Grundordnung zum Fakultätsrat hinzukommenden Mitglieds nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 endet spätestens am 30.09.2018.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 29. Januar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor